

Karl Nehammer
Bundeskanzler

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.388.168

Wien, am 16. Juli 2024

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 23. Mai 2024 unter der Nr. **18711/J** eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Wo bleiben die Reformen für eine bessere Umsetzung der Sanktionen?“ an die Bundesregierung gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich namens der Bundesregierung nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

1. *Wann und mit welchem Inhalt wurde von Seiten der Bundesregierung gemäß § 2 Abs 2 SanktG Verordnungen oder Bescheide erlassen, die*
 - a. *die Beschlagnahme von Verkehrsmitteln, die sich mehrheitlich im Eigentum einer Person oder eines Unternehmens mit Sitz oder Tätigkeit in einem bestimmten Staat befinden oder von solchen Personen oder Unternehmen kontrolliert werden (Ziffer 1);*
 - b. *den Verfall der unter Z 1 angeführten Verkehrsmittel, wenn festgestellt wird, dass sie zur Begehung eines Verstoßes gegen bestehende Ein-, Aus- oder Durch-*

fuhrbestimmungen verwendet wurden; den Verfall der unter Ziffer eins, angeführten Verkehrsmittel, wenn festgestellt wird, dass sie zur Begehung eines Verstoßes gegen bestehende Ein-, Ausoder Durchfuhrbestimmungen verwendet wurden (Ziffer 2);

- c. die Beschlagnahme von Verkehrsmitteln sowie von diesen beförderten Waren, wenn der Verdacht besteht, dass sie zur Begehung eines Verstoßes gegen bestehende Ein-, Aus- oder Durchfuhrbestimmungen verwendet beziehungsweise entgegen solchen Bestimmungen befördert wurden (Ziffer 3);*
 - d. den Verfall der unter Z 3 angeführten Verkehrsmittel und Waren, wenn festgestellt wird, dass sie zur Begehung eines Verstoßes gegen bestehende Ein-, Aus- oder Durchfuhrbestimmungen verwendet beziehungsweise entgegen solchen Bestimmungen befördert wurden (Ziffer 4);*
 - e. das Verbot der Erbringung von Dienstleistungen an natürliche oder juristische Personen zum Zweck der Ausübung geschäftlicher Tätigkeiten in einem bestimmten Staat (Ziffer 5);*
 - f. die Befreiung von der Verpflichtung zur Erfüllung zivilrechtlicher Forderungen, wenn sie im Zusammenhang mit Verträgen oder sonstigen Rechtsgeschäften getadelt gemacht werden, deren Erfüllung durch Sanktionsmaßnahmen der Vereinten Nationen oder der Europäischen Union beeinträchtigt wurde (Ziffer 6), anordnen?*
2. *Hat die Bundesregierung per Bescheid oder Verordnung gemäß § 2 Abs 2 SanktG versucht, Umgehungskonstruktionen, zB durch Familienmitglieder, zu verhindern bzw. zu unterbinden?*

Es wurden keine Bescheide oder Verordnungen im Sinne der Fragestellungen erlassen. Darüber hinaus verweise ich auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 10394/J vom 25. März 2022.

Karl Nehammer

